

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 17. Decbr. 1852.

Be richt

der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, die Revision der Steuerverordnung für das Jahr 1853 betreffend.

Die zur Revision der jährlichen Steuern niedergesetzte Deputation hat in Folge des ihr ertheilten Auftrags die am 29. December 1851 publicirte Verordnung über die Steuern für das Jahr 1852 geprüft, und hat sich zu der Ansicht vereinigt, daß dieses Steuergesetz auch für das Jahr 1853 beizubehalten sei. Nur

zu IV. Abgabe von Erbschaften dürften im §. 19 sub a. im Eingange die Worte aufzunehmen sein:

a. unter Ehegatten und zc.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes sind nämlich nur diejenigen Ehegatten, welche vermöge der Gütergemeinschaft den Nachlaß ihres verstorbenen Ehegatten behalten, von Zahlung der Erbschaftsabgabe befreit, eben weil dann eine eigentliche Erbschaft oder ein Legat oder eine Schenkung von Todeswegen nicht vorliegt, in allen andern Fällen aber, wenn der überlebende Ehegatte mittelst Testaments oder Ehepacten der Erbe seines verstorbenen Ehegatten wird, muß die Erbschaftsabgabe bezahlt werden.

Die Deputation glaubt nun, daß die Gesetzgebung eine Besteuerung dieser Erbschaften nicht beabsichtigt hat, auch dürfte das Publikum diesen Glauben getheilt haben, indem von Erbschaften unter Ehegatten nur selten die Erbschaftsabgabe bezahlt worden ist, welche Zahlung viel häufiger hätte vorkommen müssen, da jetzt bei Eingehung einer Ehe in der Regel Brautbriefe errichtet werden, und häufig die Ehegatten in getrennten Güterverhältnissen leben, und sich gegenseitig zu Erben einsetzen. — Diesem nach ist die Deputation der Ansicht, daß die Erbschaften unter Ehegatten durch den beantragten Zusatz ausdrücklich mit unter die im §. 19 aufgezählten von der Abgabe befreiten Erbschaften aufgenommen werden.

Zu V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien §. 22 empfiehlt die Deputation nach den in der ersten Zeile befindlichen Worten: »Verkaufe gebrachten« den Zusatz:

Kirchen- und Begräbniß-Stellen.

Solche Kirchen- und Begräbniß-Stellen sind nämlich Immobilien, bei ihnen geschieht die Eigenthumsübertragung aber nicht durch eine Fassung oder Zuschlagsprotocoll, und ist daher von ihrem Werthe nicht die sub II. §. 7 vorgeschriebene Abgabe zu entrichten, sie werden vielmehr mit den Mobilien in Ausrufen verkauft, und ist auch bisher immer die Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien von dem Kaufpreise solcher im Ausrufe verkauften Kirchen- und Begräbnißstellen bezahlt, nur ist in neuerer Zeit ein Zweifel hie und da geäußert, ob diese Abgabe mit Recht erhoben werde, und deshalb hält die Deputation es für nothwendig, den Zusatz aufzunehmen:

Zu XVI. Stempelabgabe.

b) Verhältnißmäßiger Stempel.

Zu XVIII. Abgabe von Zeitungs-Inseraten.

Zu XIX. Abgabe von Protesten.

Ist sie der Meinung, daß diese Abgaben auch von den Einwohnern Vegesack's und Bremerhavens zu bezahlen sein dürften, sie hat aber, da das Jahr sich seinem Ende

zuneigt, das Steuergesetz aber vor dessen Ablauf publicirt werden muß, keine Zeit gewinnen können, Vorschläge über eine veränderte Redaction des bestehenden Gesetzes in dieser Beziehung zu machen, und muß sie deshalb ersuchen, ihr zur Mittheilung solcher Vorschläge eine weitere Frist gestatten zu wollen.

Die Deputation schließt nun ihren Bericht mit dem Antrage:

Die Forterhebung sämmtlicher in der bisherigen Steuerverordnung festgesetzten Steuern mit den zu IV. Abgabe von Erbschaften und zu V. Abgabe von öffentlichen nicht executiv verkauften Mobilien gemachten Zusätzen für das nächste Jahr zu beschließen; auch der Deputation eine weitere Frist zur Mittheilung ihrer Vorschläge zu XVI., XVIII., XIX. des Steuergesetzes, zu bewilligen.

Bremen, den 17. December 1852.

Die zur Revision der jährlichen Steuern niedergesetzte Deputation.

J. Bredenkamp Dr. C. Meinerzhagen Dr.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats vom
17. Decbr. 1852.

Deputationsbericht über die vorgeschlagene Verschmelzung einiger verwaltender Deputationen.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 29. October und 10. Novbr. d. J. ist die berichtende Deputation beauftragt vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit zu prüfen, ob eine Verschmelzung der in den provisorischen Bestimmungen, die Deputationen betreffend, unter 1. 7 und 9 und 1. 12 und 13 aufgeführten Deputationen sich empfehle und, falls solche anerkannt werden sollte, welche Modificationen bei verwandten Verwaltungszweigen dadurch erforderlich werden würden.

Bei Erledigung dieses Auftrags ist die Deputation davon ausgegangen, daß die vorgeschlagene Deputations-Verschmelzung nur in dem Falle empfehlenswerth erscheint, wenn dadurch eine Vereinfachung des Geschäftsgangs oder andere Vortheile für die Verwaltung zu erreichen sind, was jedoch nach ihrer Ansicht nur dann geschieht, wenn die Verwaltung gleichartiger oder zusammenhängender Gegenstände, denen vielleicht überdies dieselben Beamten zugewiesen sind, mit einander verbunden werden.

Ohne dies nehmen zwei in die Hände einer Deputation gelegte Verwaltungen vielleicht keine ganz so große Anzahl von Mitgliedern in Anspruch, als wenn beide Verwaltungen getrennt wären, allein die Mitglieder der vereinigten Verwaltungen haben dieselben Geschäfte, als wenn sie Mitglieder jeder einzelnen Verwaltung wären, und es wird also durch die Vereinigung um so weniger an Zeit und Kräften gespart, als die getrennten Verwaltungen füglich von einer geringeren Zahl von Mitgliedern wahrgenommen werden können.

Nach diesen Grundsätzen muß die Deputation eine Vereinigung der Baudeputation mit der Wegbaudeputation entschieden abrathen. Landbau und Wegbau sind durchaus verschie-